- Der Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den entsprechend dem fortschreitenden Anlagenexport ist Erkenntnisstand bei der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben in den Ärbeitsstufen Anbahnung, Angebot, Vertragsabschluß und Projekterarbeitung zu präzisieren und in Prozeß der Ausarbeitung der Pläne einzubeziehen. Durch die bilanzbeauftragten Organe bilanzierenden bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien ist in Abstimmung mit den Produzenten und deren übergeordneten Organen der von den Generallieferanten angemeldete Bedarf an Zulieferungen Leistungen für den Anlagenexport für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Anlagenexportvorhaben zu planen. Der Teil des Bedarfs, der noch nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist untergliedert nach Positionen der "Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenanzumelden und der Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Im Verlauf der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben ist dieser Bedarf vorhabenbezogen zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage und den dazu erfolgten Abstimmungen zwi-Generallieferanten/Hauptauftragnehmern und bilanziebzw. bilanzbeauftragten Organen ist die Einordnung in die Bilanzen für den jeweiligen Planzeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die staatlichen Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand aus der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben festzulegen. Die Generallieferanten sind verpflichtet, den Bedarf für den jeweiligen Planungszeitraum an Zulieferungen und Leistungen vorhabenbezogen bzw., soweit noch nicht vorhabenbezogen spezifiziert werden kann, nach typischen Zulieferungen des Produktionsprogramms für den Staatsorgan mitzuteiexport ihrem übergeordneten zentralen len. Die Ministerien haben auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission und den für die Bilanzierung zuständigen zentralen Staatsorganen den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen bis zum 31. März zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zu übergeben.
- (4) Die Betriebe und Kombinate haben die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend der staatlichen Aufgabe und der Spezifizierung durch die Generallieferanten/Hauptauftragnehmer Planentwurf in den ordnen. Sofern die Sicherung der staatlichen Aufgabe für Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport in der geforderten Spezifikation zur Nichteinhaltung anderer licher Plankennziffern führt, sind dem übergeordneten Organ dem Planentwurf Entscheidungsvorschläge zur Sicherung Zulieferungen und Leistungen zu Lasten anderer Plankennziffern Die zu unterbreiten. vorrangige Einordnung Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport gilt auch für solche Zulieferungen mit Angabe von Auftragsnummem gemäß §3, die nicht in der "Nomenklatur Zulieferpositionen für den Anlagenexport" ten sind. Durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenstaatlichen Organe sind Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen und Leistungen spätestens bis zur Erteilung der staatlichen Planauflagen zu treffen.
- Bei auftretendem begründetem Bedarf an Zulieferungen (5) und Leistungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planauflagen zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind er-

4 Für die Leitung, Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten folgende Rechtsvorschriften:

— Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBI. II

Nr. 50 S. 377)
Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a

der Volkswirtschaft dei DJK 17/0 bls 1700 (Schiedarde A. 1.1.) aund b des Gesetzblattes)
Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes).

forderliche Entscheidungen zur Änderung der staatlichen Planauflagen, einschließlich der Finanzkennziffern, durch zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vorzubereiten und zur Entscheidung entsprechend den geltenden Festlegungen vorzulegen.

(1) Die Produktion von Zulieferungen gemäß der "Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport" sind als zusammengefaßte Kennziffer

"Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP" mit den staatlichen Planauflagen verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist diese Kennziffer quartalsweise abzurechnen.

- (2) Bei der Beurteilung der Planentwürfe und bei der Bewertung der Ergebnisse der Planerfüllung der Betriebe und Kombinate ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung die Kennziffer "Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP" staatlichen Plankennziffem für den direkten Export gleichgestellt.
- (3) Für die materielle Stimulierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten die speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 6 Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahres volkswirtschaftsplanes 1979 anzuwenden.

Berlin,' den 13. Juli 1978

Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Auftragsnummernsystem für den Anlagenexport¹

- Als Hauptordnungsbegriffe sind in der Volkswirtschaft anzuwenden:
 - Schlüsselnummer der wirtschaftsleitenden Organe Generallieferanten (4stellig)^{4 1 2},
 - Objektnummer je wirtschaftsleitendes Organ mit dem Nummembereich von 700... 900 (3stellig, ab 1981 4stellig),
 - Teilabschnitte eines Vorhabens, Baustufen (2stellig), liegen keine Teilabschnitte und Baustufen vor, ist "00" zu verwenden.
 - Vor die Auftragsnummer sind die Signalbuchstaben "AE" zu setzen. Die Schlüsselnummern sind einheitlich in der Volkswirtschaft anzuwenden.
- Eine einmal für ein Anlagenexportvorhaben vergebene Auftragsnummer ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens beizubehalten. Drei Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens darf diese Nummer wieder neu vergeben werden.
- Die für den Anlagenexport verantwortlichen Kombinate und Betriebe haben eigenständig eine aktuelle Übersicht über die vergebenen Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Anwendung der Auftragsnummer nur für die festgelegten Anlagenexportvorhaben erfolgt.

1 Der Antrag auf Erteilung der Auftragsnummer für den Anlagenexport hat auf Vordruck 0722, der mit "ÄE" gekennzeichnet ist, zu erfolgen. Der Vordruck, einschließlich der entsprechenden Festlegungen, wird von der Staatlichen Plankommission direkt herausgegeben.

2 Anordnung vom 5. Mai 1975 über die Schlüsselsystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 781 des Gesetzblattes)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 3622 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2334501 - Erscheint nach Bedarf-Fortlaufender Bezug nur durch die Post -Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Vußerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung

Artikel-Nr. (EDV) 505003